

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 220.

Dienstag, den 8. August.

1843.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 9. August Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. In selbiger wird die Wahl von vier Stadträthen auf Zeit erfolgen, und ein Theil des diesjährigen städtischen Haushaltsplans zur Berathung gelangen.

Die guten Regenten.*)

Man sagt gewöhnlich, Verfassungen seien nur dazu nöthig, um gegen die schlechten Eigenschaften eines Monarchen zu schützen. Wir sagen dagegen, Verfassungen sind auch dazu nöthig, um gegen die guten Eigenschaften eines Monarchen Schutz zu verleihen. Es ist eine Thatsache, die in der Geschichte mehr denn einmal Bestätigung gefunden hat, daß gerade die besten Menschen in ihrem edlen Eifer, Gutes zu thun, zu unbedachtsamen Maßregeln hingerissen werden, die vielleicht schädlicher sind, als Veranstellungen, die in bösem Glauben getroffen wurden. Der edle Joseph II., Kaiser von Oesterreich, ist durch sein Leben und seinen Tod ein trauriger Beweis dieser Wahrheit. Wohl nie hat ein Monarch mit einem so vortrefflichen Herzen, mit einem so glühenden Eifer einen Thron bestiegen, und wohl nie hat ein Herrscher so wenig genüßt, als Joseph II. Ein unüberlegter, ungeduldiger Eifer riß diesen Kaiser so unaufhaltsam fort, daß er dadurch alle Früchte seiner eignen Arbeiten vernichtete. Indem er Mißbräuche vertilgte, schonte er auch das Heilsame nicht, das damit eng verbunden war; indem er das Unkraut ausjätete, traf seine Hand auch manche nützliche Pflanze, die daneben stand, und so kam es zuletzt dahin, daß das Volk — die Entziehung manches Rechts lebhafter empfindend als die Gewährung einiger Wohlthaten — fast im ganzen Umfange der Monarchie gegen den guten Kaiser sich empdrte, und Joseph II. auf dem Todtenbette seine sämtlichen Regierungsmaßregeln zurücknehmen und also die Frucht seines ganzen Lebens selbst zerstören mußte.**)

Friedrich II. von Preußen, den wir doch den Großen nennen, hat ebenfalls einen schreienden Beweis geliefert, zu welchen Ungerechtigkeiten der gute Wille eines Monarchen, dem keine gesetzlichen Schranken gesetzt sind, führen kann. Wir wollen den Fall hier mittheilen, da er so ziemlich in Vergessenheit gekommen ist, gerade so ausgezeichnete Monarchen aber, wie Friedrich der Große, durch die Fehler, die sie begehen, die schlagendsten Beweise gegen das absolute Königthum liefern.

*) Unter dieser Ueberschrift erlauben wir uns einige Seiten des vor wenigen Tagen erwähnten ersten Heftes des Verfassungsfreundes, von Fr. Steger, hier mitzutheilen.

**) Nur das einzige Toleranz-Edict, wodurch die bis dahin beispiellos gedrückten Protestanten in ihre Menschenrechte eingesetzt wurden, nahm der gute Kaiser nicht zurück.

Ein Müller in der Neumark, Johann Arnold mit Namen, dem Monarchen persönlich bekannt, trat Friedrich II mit einer wichtigen Beschwerde an. Er habe, so klagte er, von einem Herrn von Gersdorf seit Jahren eine Mühle in Erbpacht und den Zins stets pünctlich entrichtet. Nun habe Herr von Gersdorf aber Teiche angelegt, die seiner Mühle alles Wasser entzögen, so daß er das Mahlen seit längerer Zeit habe einstellen müssen. Nichtsdestoweniger habe Herr von Gersdorf den Zins nach wie vor eingefordert, auch als er, der Müller, sich der Zahlung geweigert, Klage erhoben und ein seinen Ansprüchen günstiges Urtheil erlangt. Durch dieses Urtheil sei er, der Müller, aus seiner Mühle verjagt und mit seiner ganzen Familie an den Bettelstab gekommen.

Der König glaubte, daß hier eine schändliche Unterdrückung eines Armen durch Mächtige vorliege, und gab in seiner Entrüstung einem Militair, dem Obrist von Heusing, den Auftrag, den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen. Dieser Heusing, der von Rechtsverhältnissen natürlich kein Wort verstand, gab dem Müller recht, und nun schäumte der Zorn des Königs über. Der Großkanzler von Fürst erhielt unter den heftigsten Vorwürfen „wegen schlecht geführter Justizverwaltung“ seine Entlassung, die Kammergerichtsräthe, die das erste Urtheil gefällt hatten, wurden in das Gefängniß geworfen, eine öffentliche Bekanntmachung des Königs brandmarkte alle betheiligten Richter vor ganz Deutschland, und der Proceß mußte vor einem andern Gerichte aufs Neue beginnen. Daß auch dieses sich gegen den Müller erklärte, daß der Justizminister dem König sein Unrecht klar vor Augen stellte, half nichts — der König glaubte nun einmal steif und fest an eine rechtswidrige Unterdrückung des armen Müllers, und so wurde nicht allein das neue Urtheil abermals cassirt, sondern es traten auch wieder Strafen ein, indem der Regierungspräsident von Finkenstein entlassen, gegen drei Regierungs- und zwei Kammergerichtsräthe einjähriger Festungsarrrest ausgesprochen, und sämtliche Richter schuldig befunden wurden, den Müller Arnold zu entschädigen.

Erst nach dem Tode des großen Königs war es möglich, den Proceß noch einmal vorzunehmen und die volle Wahrheit zu ermitteln. Da zeigte sich denn, daß der Müller Arnold gelogen und den König durch falsche Vorpiegelungen hinter-